

Reglement
für die
jüdische
Fleischt. Scharr.

1825.

Fürth,
gedruckt bei Volkhardts seel. Witwe.

I.

Polizeiliche Vorschriften.

§. 1.

Das unter der Benennung Fleischharr bisher bestandene Institut unterliegt als öffentliche Anstalt der besonderen polizeilichen Aufsicht, und es treten vom 1ten Oktober d. J. an folgende Vorschriften in Anwendung.

§. 2.

Die Scharr steht am Sonnage, Dienstage und Donnerstage jeder Woche vor, und nach-

mittags zum Gebrauche des jüdischen Publikums offen, und wird vom 1ten April bis zum 30ten August Vormittags um 6 Uhr, und vom 1ten September bis zum 31ten März um 7 Uhr geöffnet. Nachmittags wird sie um 5 Uhr geschlossen.

§. 3.

Die Scharranstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht eines Scharrmeisters, welcher nicht nur für die Handhabung der gegebenen obrigkeitlichen Anordnungen, sondern auch für die Handlungen seiner Untergeordneten in so weit verantwortlich ist, als er durch mangelhafte Aufsicht Unordnungen veranlaßt oder gestattet hat.

§. 4.

Das Fleisch darf nur nach bair. Gewichte ausgepfündet werden, und es muß jeder Abnehmer sein Gewicht unverkürzt erhalten.

Zu dem Ende werden 2 Wagen bestellt, auf

welchen das Ochsen-, Kalb- und Schafffleisch an jedem Scharrtage abgewogen wird.

Die allgemeinen Normen über Maas und Gewicht kommen in strenge Anwendung; die Ueberstretungen werden nach den bestehenden Verordnungen nicht nur an dem Uebertrreter, sondern auch am Scharrmeister dann geahndet, wenn demselben wegen direkter Einwirkung oder unerlässlicher Aufsicht verschulden zu Last liegt.

§. 5.

Die Tare, um welche das Fleisch abgegeben werden soll, wird an den Thüren der Fleischscharr von Polizei wegen angeschlagen. Sie steht jederzeit ohne Unterschied der Fleischgattung um $1 \frac{1}{2}$ kr. per. Pfund höher, als die allgemeine Fleischtare.

Die Zunge wird um 2 kr. per. Pfund höher berechnet, als sie im Ankaufspreise kostet.

§. 6.

Da die Mezger nur vollkommen ausgemästet

tes, und bankmäßiges Fleisch an die Scharrabliefern dürfen, so muß das auszupfündende Fleisch stets in guter Qualität abgegeben werden.

§. 7.

Es soll ein jeder Abnehmer, ohne Unterschied des Standes, und zwar nach Maßgabe der Zeit seiner Ankunft schnell und gut bedient, und keinem ein Vorzug vor dem Andern eingeräumt werden. Unerlaubte Begünstigungen, oder unartige Behandlung der Bediensteten werden polizeilich beahntet, und die Fortweisung des Fehlenden von dem ihm übertragenen Posten bewirkt, wenn vorausgegangene Anmahnung ohne Erfolg geblieben ist.

§. 8.

Die Scharrablieferanten dürfen bei Strafe der Entlassung von Niemanden Geschenke oder unerlaubte Vortheile fordern, oder Anerbietungen der Art annehmen.

§. 9.

Die Zuwaag ist so zu bemessen, daß nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Loth an Beinen oder Kopf auf das Pfund treffen. Auch ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die ärmere Klasse nicht durch Zutheilung geringhaltigen Fleisches verkürzt werde.

§. 10.

Nur gegen baare Zahlung wird Fleisch verabfolgt. Der Scharrmeister hat daher für unbefugt ertheilten Credit selbst zu haften. Abnehmern von größeren Quantitäten Fleisch ist es unbenommen, am vorhergehenden Tage Zahlung zu leisten, und sich bei dem Empfange des Fleisches durch Bescheinigung auszuweisen.

§. 11.

Auf Beobachtung der Reinlichkeit soweit es die Localität und Geräthschaften, dann die Kleidung der Scharrbediensteten betrifft, ist ein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Wird bestelltes Fleisch den Abnehmern zugeleisert, so muß es in reinlichen Körben, und mit weißen Tüchern bedeckt, von der Scharr weggetragen werden. Dieselbe Vorschrift haben die Metzger bei Ablieferung des Fleisches zu Scharranstalt zu beobachten.

§. 12.

An Sonn- und Festtagen muß die Fleischabgabe ohne Gedusch bewirkt werden.

Die Metzger dürfen nur bei frühem Morgen, und spätestens eine Stunde vor dem Anfange des Frühgottesdienstes das Fleisch in die Scharr abliefern. An den Hauptfesttagen, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Buss- und Bettagen, dann am Churfreitage bleibt die Scharr auf die Dauer des Gottesdienstes ganz geschlossen.

§. 13.

Alle den Metzgern bei Ausübung ihres Gewerbes zur Norm dienenden polizeilichen Vorschriften haben auch auf die Fleisch-Scharr Anwendung und es unterliegen jene, die sich das

wider verfehlen, der angedrohten Polizei-Strafen, und der hieraus entstehenden Verbindlichkeit des Erfuges.

II.

Administrative Anordnungen.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Die Scharranstalt steht unter der unmittelbaren Leitung einer von dem Vereinsvorstande der Judenschaft ernannten Deputation, welche das Rechnungswesen besorgt, die vorliegende Instruction handhabt, und das Scharrpersonal unter steter Aufsicht hält.

§. 15.

Alle bei der Scharr angestellten Diener

werden von dem Vereinsvorstande auf Wohlverhalten ernannt, und können bei entstehender Dienstunfähigkeit ohne besondere Ansprüche auf Pension wieder entlassen werden.

§. 16.

Die Scharrbediensteten werden auf ihren Gehalt gesetzt, den sie monatlich aus der Scharrlasse gegen gestempelte Quittungen erhalten. Sie haben daher außer ihrem Dienstgehalte soviel keine Nebenemolumente anzusprechen, und dürfen bei Strafe sich solche nicht zueignen.

§. 17.

Bei Krankheiten oder legalen Verhindungsfällen müssen die Scharrbedienstete einander aufhelfen, ohne daß eine besondere Remuneration dafür gefordert werden kann.

§. 18.

Es wird nachbenanntes Personal mit fol-

genden monatlichen Gehaltsbezügen angestellt:

1) der Scharrmeister mit . . .	50 fl.
2) ein Fleischhauer mit . . .	17 fl.
3) ein derlei mit . . .	13 fl.
4) ein Auswärter mit . . .	13 fl.
5) drei Porscher zu 9 fl. also zusammen	27 fl.
6) drei Schächter zusammen . . .	65 fl.

Die Stelle des dritten Schächters geht bei eintretendem Todesfalle gänzlich ein.

Die Dienstobliegenheit der Einzelnen sind in nachfolgenden §. §. näher entwickelt.

B) Besondere Bestimmungen.

§. 19.

Der Scharrmeister hat das gesamme Dienstpersonal zunächst unter seiner Aufsicht und Leitung und ist daher verbunden, solches nicht nur zur Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, sondern auch zur Erfüllung der Dienstinstruktion anzuhalten.

Vorfallende Unordnungen werden, soferne er nicht selbst Abhülfe schaffen kann, der Scharr-

deputation angezeigt, oder bei wichtigeren Veranlassungen, polizeiliche Hülfe nachgesucht. Er hat folgende besondere Obliegenheiten:

- 1) Er besorgt die Bestellung und den Empfang des Fleisches bei den Metzgern, die Austheilung der Quittungen, und die Einreichung der wöchentlichen Uebersichten bei der Scharrdeputation.
- 2) Er läßt das empfangene Fleisch durch seine untergeordnete Fleischhauer und Wäger auspünden, und erhebt durch sie die Zahlungen von den Fleischempfängern, und liefert solche an die Scharrkasse ab.
- 3) Er haftet für die Güte des abgelieferten Fleisches, welches stets in zureichender Menge in Bereitschaft gehalten werden muß, und besorgt auf eigene Verantwortlichkeit die Vertheilung durch seine Untergeordneten, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen dieselben, wenn sie sich Fehler zu Schulden kommen lassen.
- 4) Wegen des Austroßens, Verbündens

und Porschens werden ihm an jedem Zentner des in der Scharr abgelieferten Fleisches drei Pfund zu gut gerechnet, resp. an der abzuliefernden Zahlung in Abzug gebracht.

- 5) Er wacht über Beobachtung der Meinlichkeit, zu welchem Ende er an jedem Schartage das Lokale, die Werkzeuge und Gefäße reinigen lassen muß, wenn nicht die Umstände eine öftere Wiederholung erheischen. Die Fleischhauer und Wäger sind verbunden, dabei mitzuwirken.
- 6) Auch die Beheizung der Lokalität liegt ihm für eigene Rechnung ob, und es werden ihm dagegen die durch das Porschen sich ergebende Absfälle des Fleisches als Entschädigung überwiesen.
- 7) Er muß an den eingeführten Schartagen zur vorgeschriebenen Zeit in der Scharre anwesend sein, und zunächst dafür sorgen, daß das auszupündende Fleisch zu rechter Zeit vorhanden seie. Er muß ferner sorgende darüber wachen, daß Ordnung gehand-

habt, jeder ungeeignete Andrang beseitigt, und daß die Untergeordneten der ihnen an gewiesenen Werrichtung mit Stille und Bescheidenheit nachkommen, und das Publikum anständig behandeln.

8) Eine wesentliche Fürsorge richtet er auf die Erhaltung der zur Scharranstalt gehörigen Inventarienstücke, deren Anschaffung die Scharrdeputation aus den eingehenden Nutzungen bestreitet.

Die Reparaturkosten hat er zu bestreiten.

9) Dem Scharrmeister liegt ferner ob, daß Publikum mit Bescheidenheit zu avertiren, wenn durch unabwendbaren Mangel an Schlachtvieh, durch tiefes Schachten, oder durch sonstige außerordentliche Vorfälle die Verlegung der Scharrtage nöthig werden sollte.

10) Die Abrechnung zwischen dem Scharrmeister und dem Kässer wird in der Art vollzogen, daß zunächst die an jedem Scharrtag eingegangenen Gelder am Abend gegen

6 Uhr an den Scharrkässer gegen einweilige Bescheinigung abgeliefert werden.

Am Schluße jeder Woche wird vollständige Abrechnung gepflogen, das heißt, die von den Metzgern ausgestellten, und von den Schächtern mit unterschriebenen Quittungen werden mit den Interimscheinen des Scharrmeisters über abgelieferte Zahlung verglichen, und sonach die Summe des empfangenen und abgegebenen Fleisches hergestellt.

Dem Scharrmeister gehen an der Summe des empfangenen Fleisches blos allein drei Pfund vom Zentner ohne Unterschied der Fleischgattung zu gut, der Ueberrest muß mit $1\frac{1}{2}$ kr. Aufschlag per. Pfund, und mit 2 kr. von jedem Pfund an abgegebenen Zungen haar faltirt werden.

11) Um rücksichtlich des Gewichtes der Zungen eine richtige Kontrolle herzustellen, darf solche nur bei der Waag des ersten Fleischhauers ausgepfündet werden, welcher am

Schluß der Woche eine Berechnung hierüber bei dem Scharrkassier zu überreichen hat, die als Einnahms-Belege dient.

12) Der Scharr-Meister hat eine Caution von 300 fl. aufrecht zu machen, welche nicht nur zur Deckung allenfallsiger Rechnungs-Defekte, sondern auch zur Erledigung jeder aus seinem Amtsverhältnisse entspringenden Haftung bestimmt ist.

§. 20.

Die Obliegenheiten des Scharr-Kassiers finden im Allgemeinen ihre Erledigung in der besondern Instruction über die Führung des Kassawesens, welche dem Kassier des jüdischen Vereins mit Genehmigung der königl. Regierung ertheilt worden ist. Insbesondere hat derselbe die Einnahmen und Ausgaben der Scharranstalt mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu besorgen, seine Bücher und Journale mit Reinlichkeit und Ordnung in deutscher Sprache zu führen, und den speziellen Anordnungen der Scharr-

deputation zu genügen, welche nicht nur monatlich, sondern auch so oft sie es nöthig erachtet, den Kassensturz vornehmen, und die Revision der Kassenbücher zu bewirken hat.

Er darf außer den normalmäßigen Einnahmen und Ausgaben nur auf besondere schriftliche Anweisung der Scharr-Deputation Zahlungen leisten, oder annehmen, und muß am Schluß eines jeden Verwaltungsjahres im Namen der Scharr-Deputation dem Vereinsvorstande vollständige Rechnung legen.

§. 21.

Außer dem, was die Schächter in religiöser Beziehung bei der Ausübung ihres Amtes zu beobachten haben, liegt ihnen noch die besondere Verbindlichkeit ob, bei der Abwägung des von ihnen geschächteten Fleisches zugegen zu sein, und zum Zeichen, daß dasselbe nicht mehr und nicht weniger dem Gewichte nach betragen, als bezahlt worden, den Lieserschein der Metzger mit zu unterzeichnen.

§. 22.

Die Porscher stehen eben so, wie alle Scharr-Bedienstete unter dem Scharrmeister. Sie haben ihm daher Gehorsam zu leisten, und ein besonderes Augenmerk dahin zu richten, daß kein unnützer Aufenthalt durch das Porschen veranlaßt, sondern durch möglichste Beschleunigung zur Beförderung der Fleisch-Abgabe mitgewirkt werde.

Die ausgeporschten Fleischtheile müssen mit Treue und Gewissenhaftigkeit dem Scharrmeister eingeliefert werden, da sie einen Theil seines Gehaltes ausmachen.

§. 23.

Die Fleischhacker und Wäger sind an dieselben Vorschriften gebunden.

Sie haben ihr Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu verwalten, die von den Einkäufern eingehende Zahlungen dem Scharrmeister

abzuliefern, und nicht nur den Vorschriften dieser Instruction vollkommen zu genügen, sondern auch die speziellen Anordnungen der Scharr-Deputation und des ihnen zunächst vorgesetzten Scharrmeisters in Vollzug zu setzen.

Da die obigen Bestimmungen unterm 15ten
d. M. die höchste Genehmigung der königl.
Kreisregierung zu Ansbach erlangt haben, so
werden sie dem Vereinsvorstande der Judenschaft
hiermit zum Vollzuge hinausgegeben, so zwar,
dass die neu organisierte Scharranstalt mit dem
1ten Oktober d. J. in Wirksamkeit tritt.

Fürth, den 22sten August 1825.

Der Stadtmagistrat.
Bäumen. Schönwald.

Schindler.